

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.12.1962

Geschäftszahl

1469/62

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2243/61 E 29. Jänner 1964 RS 2

Stammrechtssatz

Daß das innere Ausmaß der Bescheidbegründung durch das von der Rechtsordnung anerkannte Rechtsschutzinteresse bestimmt ist, gilt auch für Ermessensentscheidungen.